

ecolex

FACHZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTSRECHT

Schwerpunkt

Insolvenzen und Versicherungsrecht

- > Insolvenzbedingter Prämienverzug und Deckung
- > D&O-Versicherung in der Insolvenz
- > Privilegierung nach § 157 VersVG

MiCAR-Marktmissbrauch

Energiecharta und
Investitionsschutz

Gender Pay Gap

Kartellrecht: Sondergesetz
Energie

Körperschaftsteuer 2024

Hochrisiko-KI

NEU:
Recht hören.
Der ecolex-
Podcast!



ECOLEX.MANZ.AT

ISSN 1022-9418

Klimaschutzjudikatur des EGMR – Rechtsfortbildung am Limit

BEITRAG. Das im April 2024 veröffentlichte Urteil des EGMR in der Sache *KlimaSeniorinnen*¹⁾ markiert einen Meilenstein in der Rechtsprechung zu den menschenrechtlichen Implikationen des Klimawandels. Die Entscheidung wird aller Voraussicht nach als Grundlage für die künftige Klimaschutzjudikatur des EGMR dienen.²⁾ Doch hinter dem scheinbaren Fortschritt verbergen sich Unstimmigkeiten und Konstrukte abseits anerkannter Rechtsdogmatik.³⁾ **ecolex 2024/605**



Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. **Christian Piska** lehrt und forscht am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Wien. Mag. **Benedikt Winkler** ist Univ.-Ass. am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien.

A. Die Grenzen evolutiver Auslegung

Die EMRK ist als völkerrechtlicher Vertrag nach den Regeln des Völkerrechts auszulegen.⁴⁾ Art 31 Abs 1 WVK⁵⁾ zufolge ist ein völkerrechtlicher Vertrag „nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen“. Spätestens mit *Tyrer*⁶⁾ hat der EGMR festgestellt, dass die EMRK als „living instrument“ „im Lichte der heutigen Verhältnisse auszulegen ist“. Dabei stellt der Gerichtshof auf einen bestehenden oder sich herausbildenden Konsens (*emerging consens*) in der Gesellschaft ab.⁷⁾ Ausgangspunkt für die „Konsensmethode“⁸⁾ bilden dabei sowohl staatliche als auch völkerrechtliche Normen. Bei der Berücksichtigung internationalen Rechts durch den EGMR ist insb anzumerken, dass er bei der evolutiven Interpretation auf eine völkerrechtliche Praxis auch dann Bezug nimmt, wenn diese nicht von allen Mitgliedern der EMRK geteilt wird.⁹⁾ Das hat zum Ergebnis, dass Staaten, ohne eine völkerrechtliche Bindung eingegangen zu sein, diese gegen sich gelten lassen müssen.¹⁰⁾ Eine vergleichbare Auswirkung folgt aus der Berücksichtigung von Soft Law, welches der EGMR für die Feststellung eines *emerging consens* heranzieht.¹¹⁾ Auch dies führt letztlich dazu, dass ein Übereinkommen, das vor dem Hintergrund seiner Unverbindlichkeit unterzeichnet wurde, durch ein EGMR-Urteil Verbindlichkeit erlangen kann.¹²⁾

Die wesentliche Frage betrifft somit nicht die Zulässigkeit der evolutiven Interpretation an sich, sondern vielmehr, wie weit diese gehen kann.¹³⁾ Die Auseinandersetzung mit dieser Fragestellung ist auch deshalb wichtig, weil über 70 Jahre nach Inkrafttreten der EMRK 1953 zunehmend Kritik an der evolutiven Interpretation laut wird – eine Diskussion, die mit dem Protokoll Nr 15 in einer Vertragsänderung resultierte.¹⁴⁾ Mit diesem Protokoll wurde die Präambel der EMRK um den (verstärkten) Grundsatz der Subsidiarität ergänzt.¹⁵⁾ In der Lit finden sich unterschiedliche – durchaus diffuse – Ansätze, um die evolutive Auslegung näher zu beschreiben bzw zu kategorisieren. Während manche auf die Akzeptanz der Auslegung abstellen,¹⁶⁾ unterscheiden andere nach Fallgestaltungen wie der „milden“ oder „schwachen“ und der „harten“ oder „starken“ Form.¹⁷⁾ Letztlich geht es aber um die Frage, ab welchem Punkt der EGMR durch einen *ultra vires*-Akt seine Kompetenz überschreitet.¹⁸⁾

Im Fall *Duarte Agostinho* – der zeitgleich mit *KlimaSeniorinnen* entschieden wurde – betonte der EGMR, dass der Wortlaut die Grenze der richterlichen Rechtsfortbildung markiert. Nach Hervorhebung des „*existentiellen Problems des Kli-*

mawandels“ hält er fest, dass dieser Umstand keine Rechtfertigung bietet, „im Wege der richterlichen Auslegung eine neue Grundlage für die Feststellung extraterritorialer Hoheitsgewalt zu schaffen oder die bereits bestehenden (*sic!*) zu erweitern.“¹⁹⁾ So stellt er bei zentralen Zulässigkeitsvoraussetzungen den Wortlaut als Grenze auf und änderte seine stRsp dahingehend nicht.²⁰⁾ Ein Postulat, mit dem er in *KlimaSeniorinnen* bricht und die EMRK an mehreren Stellen adaptiert.²¹⁾ Der EGMR überspannt damit die Reichweite der evolutiven Interpretation, indem er Verpflichtungen in Form von Konzepten schlichtweg erfindet – wie zB die Voraussetzungen für ein kohärentes CO₂-Reduktionssystem.

¹⁾ EGMR 9. 4. 2024, 53600/20, *Verein KlimaSeniorinnen/Schweiz*.

²⁾ Der EGMR beschloss, die Prüfung von sechs Fällen aufzuschieben, bis die Große Kammer in den Klimawandel-Fällen EGMR 53600, *Verein KlimaSeniorinnen/Schweiz*, 7189/21, *Carême/France*, und 39371/20, *Duarte Agostinho/Portugal*, entschieden hatte; vgl dazu https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/FS_Climate_change_ENG (abgerufen am 1. 11. 2024).

³⁾ Für wertvolle Vorarbeiten bei Erstellung dieses Beitrages danken wir MMag.^a *Lisa Mayer* und Univ.-Ass. Mag. *Patrick Lientschnig* herzlich.

⁴⁾ *Potacs*, Die Methoden der Konventionsauslegung, in *Pöschl/Wiederin* (Hrsg), Demokratie und Europäische Menschenrechtskonvention (2020) 91 (93).

⁵⁾ Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, BGBl 1980/40.

⁶⁾ EGMR 25. 4. 1978, 5856/72, *Tyrer/Vereinigtes Königreich*, Rn 31.

⁷⁾ EGMR 7. 7. 2011, 23459/03, *Bayatyan/Armenien*, Rn 102.

⁸⁾ *Potacs* in *Pöschl/Wiederin*, Demokratie 99.

⁹⁾ *Potacs* in *Pöschl/Wiederin*, Demokratie 100.

¹⁰⁾ Vgl dazu allg und zur Problematik *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁷ (2021) § 5 Rz 13.

¹¹⁾ *Potacs* in *Pöschl/Wiederin*, Demokratie 100.

¹²⁾ *Potacs* in *Pöschl/Wiederin*, Demokratie 100.

¹³⁾ *Holoubek*, Vom Wert der „evolutiven“ oder „dynamischen“ Interpretation der EMRK, in *Fremuth* (Hrsg), 70 Jahre Europäische Menschenrechtskonvention (2022) 119 (126).

¹⁴⁾ *Holoubek* in *Fremuth*, Europäische Menschenrechtskonvention 123.

¹⁵⁾ Vgl zur Diskussion, ob mit dem Grundsatz der Subsidiarität die „Schwächung der Legitimität der evolutiven Auslegung der EMRK einhergeht“: *Sonnleitner*, Die evolutive Auslegung der EMRK: das Ende einer Ära? NLMR 6/2022, 497.

¹⁶⁾ Vgl zu diesem Ansatz *Sonnleitner*, NLMR 6/2022, 497.

¹⁷⁾ *Holoubek* in *Fremuth*, Europäische Menschenrechtskonvention 126 ff.

¹⁸⁾ Vgl dazu *Potacs* in *Pöschl/Wiederin*, Demokratie 103.

¹⁹⁾ EGMR 9. 4. 2024, 39371/20, *Duarte Agostinho/Portugal*, Rn 195; vgl weiters Rn 213.

²⁰⁾ Vgl auch *Fremuth*, Der Klimawandel vor dem EGMR und die Grenzen der Menschenrechtskonvention, EuZW 2024, 697 (701).

²¹⁾ *Fremuth*, EuZW 2024, 698; vgl weiters EGMR 9. 4. 2024, 53600/20: Partly concurring partly dissenting opinion of judge *Eicke*, Rn 4.

B. (Unlösbar?) Frage der Kausalität

Auch hinsichtlich der Frage des Kausalzusammenhangs zw (behaupteten) Menschenrechtsverletzungen und Schadensquellen ist die Vorgehensweise des EGMR nicht kohärent. Der EGMR argumentiert in rezenten umweltbezogenen Fällen mit naturwissenschaftlichen Studien, die zur Vermutung einer Gefahr für das Leben führen.²²⁾ Im Fall *Cordella* scheint der EGMR das „klassische“ Konzept der Kausalität vor Augen zu haben.²³⁾ Jedoch folgt er va in Fällen positiver staatlicher Schutzpflichten keiner einheitlichen Linie.²⁴⁾ So wurde in *Budayeva* ein „causal link“ zw behördlichem Versagen und den durch einen Murenabgang verursachten Personenschäden gefordert,²⁵⁾ in anderen Judikaten spricht der EGMR von einem „direct causal link“,²⁶⁾ einem „direct and immediate link“²⁷⁾ oder einem „strong enough link“.²⁸⁾ Die Handhabe des Kausalitätskriteriums ist und war also in vergangener Rsp kasuistisch. Jedenfalls verlangt der EGMR, dass das Handeln oder Unterlassen des bekl Staats in einem gewissen relevanten Umfang etwas am eingetretenen Ergebnis hätte verändern können.

In *KlimaSeniorinnen* beschreitet der EGMR jedoch gänzlich neue Wege und verwirft die Kausalitätsprüfung nahezu vollständig.²⁹⁾ Er erklärt das „drop-in-the-ocean“-Argument für irrelevant, wonach der behauptete Schaden der Kl selbst bei Verfolgung einer strikter Klimapolitik durch die Schweiz wegen der globalen und grenzüberschreitenden Problematik des Klimawandels und aufgrund des minimalen Anteils der Schweiz am weltweiten CO₂-Ausstoß trotzdem eingetreten wäre.³⁰⁾ Anfangs wiederholt er zwar die von ihm geschaffene Voraussetzung, dass angemessene Maßnahmen, die die nationalen Behörden zu ergreifen versäumt haben, eine reale Aussicht haben müssen, das Ergebnis zu verändern oder den Schaden zu mildern.³¹⁾ Ein Nachweis, der betreffend die Auswirkung der CO₂-Reduktion eines einzelnen Staats wohl kaum jemals zu erbringen ist. Im darauffolgenden Satz bricht er sogleich mit diesem Kriterium, wenn er unter Heranziehung des in Art 3 Abs 3 UNFCCC³²⁾ normierten Vorsorgeprinzips (*precautionary principle*) anführt, dass Staaten Maßnahmen ergreifen sollten, um die Ursachen des Klimawandels vorherzusehen, zu verhindern oder zu minimieren und seine negativen Auswirkungen abzumildern. Ein moralisch vernünftiger Vorgang, der jedoch zu einer *De-facto*-Demontage der Kausalitätsprüfung führt. Dies erkennt auch *Hollaus*, die allerdings in den erhöhten Anforderungen zur Betroffenheit individueller Kl eine Relativierung dieses Umstands erblickt.³³⁾ Diesem Argument kann zwar beigepflichtet werden, die Aufgabe des Kausalitätskriteriums iVm den erleichterten Zulässigkeitsvoraussetzungen für Verbände

lässt sich durch diese Überlegung jedoch nicht dogmatisch rechtfertigen. Letztlich kann damit ein Staat (in Klimaschutzfällen) für Versäumnisse belangt werden, die im Ergebnis zu keiner Änderung geführt haben.³⁴⁾ Der EGMR überspannt damit die Reichweite der evolutiven Interpretation: Es handelt sich hier um keine Retusche der bisher geforderten Kausalitätsbezüge, sondern um einen Paradigmenwechsel und die Kreation eines neuen Systems ohne jeden ausreichenden Kausalzusammenhang. Die Grundlage der Verurteilung ist vielmehr die sich aus dem Vorsorgeprinzip ergebende „moralische Verpflichtung“ eines jeden Staats zur CO₂-Reduktion unter der Prämisse, dass nur alle Staaten zusammen im Stande sind, ein wahrnehmbares Ergebnis zu erreichen und es eines Vorgehens auf globaler Ebene bedarf.³⁵⁾

C. Klagslegitimation von Verbänden

Der EGMR erweitert die Klagemöglichkeit von Verbänden in richterlicher Rechtsfortbildung zu einem nahezu allg Verbandsklagerecht in Klimaschutzangelegenheiten,³⁶⁾ was in der Lit zunehmend auf Kritik stößt.³⁷⁾ Dabei erweist sich auch die hinter dem Verbandsklagerecht stehende Argumentation als kritikwürdig: Der EGMR leitet die Klagebefugnis von Verbänden ua aus der Aarhus-Konvention (AK)³⁸⁾ ab.³⁹⁾ Der EGMR argumentiert mit den Wertungen der Art 9 Abs 2 und 3 AK, die anerkannten Umweltorganisationen in bestimmten (konkreten) Fällen Klagemöglichkeiten einräumen. Dies unterstreiche, so der EGMR, die Wichtigkeit, die Verbänden in Umweltangelegenheiten zugunsten betroffener Individuen zukommt.⁴⁰⁾ Zudem argumentiert er mit der breiten Umsetzung innerhalb der EU und der Konventionsstaaten des Europarats.⁴¹⁾ Insofern versucht er wohl, einen „emerging consensus“ unter den MS herzuleiten.⁴²⁾ Allerdings beziehen sich die in der AK verbürgten Rechte auf behördliche Entscheidungen im Einzelfall⁴³⁾ und nicht auf allg legislative Maßnahmen zur Bekämpfung des globalen Klimawandels,⁴⁴⁾ was auch der EGMR selbst treffend

²²⁾ EGMR 24. 1. 2019, 54414/13, 54264/15, *Cordella/Italien*, Rn 100ff.

²³⁾ Dt Übersetzung der *Cordella ua/Italien*, Rn 105 aus dem Frz: „Dennoch bleibt es so, dass aus den dem Gerichtshof vorliegenden Beweisen hervorgeht, dass die Umweltverschmutzung die Menschen, die ihr ausgesetzt waren, zwangsläufig anfälliger für verschiedene Krankheiten gemacht hat.“

²⁴⁾ Vgl *Stoyanova*, Positive Obligations under the European Convention on Human Rights: Within and Beyond Boundaries (2023) 46.

²⁵⁾ EGMR 20. 3. 2008, 15339/02, *Budayeva/Russland*, Rn 158.

²⁶⁾ EGMR 17. 1. 2008, 59548/00, *Dodov/Bulgarien*, Rn 69.

²⁷⁾ EGMR 6. 10. 2005, 1513/03, *Draon/Frankreich*, Rn 106.

²⁸⁾ EGMR 10. 2. 2011, 30499/03, *Dubetska/Ukraine*, Rn 123.

²⁹⁾ EGMR *Verein KlimaSeniorinnen/Schweiz*, Rn 441ff.

³⁰⁾ EGMR *Verein KlimaSeniorinnen/Schweiz*, Rn 444.

³¹⁾ EGMR *Verein KlimaSeniorinnen/Schweiz*, Rn 444.

³²⁾ United Nations Framework Convention on Climate Change.

³³⁾ *Hollaus*, Das Urteil des EGMR im Fall *KlimaSeniorinnen* und seine Implikationen für den europäischen Grundrechtsschutz, JBl 2024, 485 (490).

³⁴⁾ So bereits *Piska/Winkler/Zehetner*, Verein Klimaseniorinnen vs Schweiz: Es ist nicht alles Gold, was glänzt, *ecolex* 2024, 449 (450); *Piska*, EGMR spielt Klimapolitiker, Öko+ 2/2024, 24; *Wegener*, Globuli für Umweltjuristen, Verfassungsblog 11. 4. 2024, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/globuli-fur-umweltjuristen/> (abgerufen am 1. 11. 2024).

³⁵⁾ So auch EGMR *Verein KlimaSeniorinnen/Schweiz*, Rn 444.

³⁶⁾ Vgl dazu *Piska/Winkler*, Klimaschutz! Wer darf klagen? *ecolex* 2024, 794.

³⁷⁾ Vgl *Ennöckl/Handig/Polzer/Rathmayer/Vouk*, *KlimaSeniorinnen* erkämpfen Recht auf Klimaschutz vor dem EGMR, ÖJZ 2024, 624 (630); *Fremuth*, *EuZW* 2024, 702; *Hofmann*, Urteilsanmerkung: Case of *KlimaSeniorinnen* Schweiz and others v. Switzerland, ZfU 2/2024, 336 (338); *Piska/Winkler*, *ecolex* 2024, 795; *Somek*, Grundrecht kraft Mitlaufens mit dem Zeitgeist, *Die Presse* 15. 4. 2024; *Wegener*, Verfassungsblog 11. 4. 2024; *Wegener*, Menschenrecht auf Klimaschutz als „lebensrettende Behandlung“? Verfassungsblog 18. 4. 2024, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/menschenrecht-auf-klimaschutz-als-lebensrettende-behandlung/> (abgerufen am 1. 11. 2024).

³⁸⁾ Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, BGBl III 2005/88.

³⁹⁾ Ebenso krit *Fremuth*, *EuZW* 2024, 703; *Hollaus*, JBl 8/2024, 492.

⁴⁰⁾ EGMR *Verein KlimaSeniorinnen/Schweiz*, Rn 490.

⁴¹⁾ EGMR *Verein KlimaSeniorinnen/Schweiz*, Rn 490, 492ff.

⁴²⁾ Krit dazu *Hollaus*, JBl 8/2024, 492.

⁴³⁾ Vgl zB *Eisenberger/Dworak/Bayer*, Die Aarhus-Konvention (2018) 19ff.

⁴⁴⁾ *Auner*, Anmerkungen zu EGMR 53.600/20 (*Verein KlimaSeniorinnen/Schweiz*), NLMR 2024, 123 (125); *Wegener*, Verfassungsblog 18. 4. 2024.

festhält.⁴⁵⁾ Insofern leitet der EGMR aus der AK wiederum Grundsätze ab, die sich so nicht aus der AK ergeben.⁴⁶⁾

Im Ergebnis schuf der EGMR eine bislang nicht dagewesene – und auch vom Wortlaut des Art 34 EMRK nicht gedeckte⁴⁷⁾ – Klagemöglichkeit für Klimaschutz-Verbände. All das wohl aus dem Grund, dass er dies für zweckmäßig erachtet,⁴⁸⁾ was im Ergebnis den Weg für zukünftige Popularklagen ebnet.⁴⁹⁾ Unter Beachtung seiner Ausführungen im Urteil *Duarte Agostinho* überrascht diese Trendwende umso mehr, als der EGMR festhält, dass „er weder in der Lage [ist], noch [...] es seiner Funktion als internationalem Gerichtshof angemessen [wäre], über eine große Zahl von Fällen zu entscheiden, die die Feststellung grundlegender Tatsachen erfordern; dies sollte grundsätzlich und praktisch in die Zuständigkeit der innerstaatlichen Gerichte fallen“.⁵⁰⁾

D. CO₂-Reduktionssystem: Konkrete Pflichten als Resultat ambivalenter Methodik

Losgelöst von der von manchen begrüßten Taktik, die Staaten zur Einführung eines wirksames CO₂-Reduktionssystems zu verpflichten,⁵¹⁾ bleibt offen, wie diese Verpflichtung konkret

⁴⁵⁾ EGMR *Verein KlimaSeniorinnen/Schweiz*, Rn 501.

⁴⁶⁾ So auch *Fremuth*, EuZW 2024, 703.

⁴⁷⁾ Vgl *Auner*, NLMR 2024, 124f; *Ennöckl/Handig/Polzer/Rathmayer/Vouk*, ÖJZ 2024, 630; *Fremuth*, EuZW 2024, 702; *Hollaus*, JBI 8/2024, 493; *Wege-ner*, Verfassungsblog 18. 4. 2024; partly concurring partly dissenting opinion of judge *Eicke* Rn 65; so wohl auch *Hofmann*, ZfU 2/2024, 339. AA wohl *Weber*, *KlimaSeniorinnen: Changing Legal Opportunity Structures in the Face of the Climate Crisis*, ALJ 2024, 100 (111).

⁴⁸⁾ So können zumindest die Ausführungen in EGMR *Verein KlimaSeniorinnen/Schweiz*, Rn 489 und 497 gedeutet werden.

⁴⁹⁾ So bereits *Auner*, NLMR 2024, 126; *Fremuth*, EuZW 2024, 703; *Hänni*, *Essentialia und Leitlinien zum Klimaschutz für die Mitgliedstaaten des Europarats/Verein KlimaSeniorinnen gegen die Schweiz*, EUGRZ 2024, 25 (39); *Hofmann*, ZfU 2/2024, 338; *Piska/Winkler/Zehetner*, *ecolex* 2024, 451; *Wege-ner*, Verfassungsblog 11. 4. 2024; partly concurring partly dissenting opinion of judge *Eicke*, Rn 45. *Somek*, *Die Presse* 15. 4. 2024 spricht von einer „*Actio societatis non-gubernamentalis*“. AA *Ennöckl/Handig/Polzer/Rathmayer/Vouk*, *KlimaSeniorinnen*, ÖJZ 2024, 630; wohl auch *Niehaus*, *Globuli oder lebensrettende Behandlung? Zur Wirkung von Klimaklagen*, Verfassungsblog 16. 4. 2024 (<https://verfassungsblog.de/globuli-oder-lebensrettende-behandlung-zur-wirkung-von-klimaklagen/>).

⁵⁰⁾ EGMR 9. 4. 2024, 39371/20, *Duarte Agostinho ua/Portugal ua*, Rn 228.

⁵¹⁾ Vgl dazu bereits *Piska/Winkler/Lientschnig*, EGMR-Klimaklage: Österreich im Visier, *ecolex* 2024, 880.

aus dem in Art 8 EMRK verbürgten Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens abgeleitet werden kann. Die fünf vom EGMR aufgestellten Voraussetzungen zur Beurteilung des Systems hat er in freier richterlicher Rechtschöpfung förmlich aus dem Hut gezaubert.⁵²⁾ Durch die Differenzierung in zwei einhergehende pragmatische Selbstbeschränkung schuf der EGMR ein bloß scheincohährentes Konstrukt. Die Schöpfung eines CO₂-Reduktionssystems durch den EGMR ist nichts anderes als eine Neukreation, die nicht aus den grundrechtlichen Bestimmungen der Konvention abzuleiten ist. Diesen Umstand kann man mit schönen Worten verschleiern, aber letztlich nicht wegdiskutieren. Die Kohärenz des Systems leidet darunter, dass die Kausalität in der Sache selbst nicht gegeben ist. Der EGMR hat sich dieser Problematik bewusst entzogen, indem er betonte, dass die konkreten Maßnahmen im weiten Ermessensspielraum der Staaten bleiben. Wäre dies nicht der Fall, könnte jeder Verband jede MS-Regelung mit Klimaschutzbezug beim EGMR auf den Prüfstand stellen lassen.⁵³⁾

Schlussstrich

Diese schlaglichtartige Analyse⁵⁴⁾ verdeutlicht ein zentrales Defizit des Urteils: Während der EGMR bestrebt ist, wichtige menschenrechtliche Verpflichtungen im Kontext des Klimawandels zu verankern, entbehrt seine Vorgehensweise in zentralen Punkten einer klaren dogmatischen Grundlage. Es bleibt abzuwarten, ob der EGMR seine Linie in künftigen Entscheidungen präzisieren und sein selbst geschaffenes System besonnen anwenden wird. Andernfalls droht die Gefahr, dass die EMRK in Zukunft als Instrument der Rechtspolitik missverstanden wird. Damit unterläge die zentrale Schutzfunktion der EMRK einer gefährlichen Erosion, welche die Anwendung grundrechtlicher Schutzmechanismen in politisch motivierte Beliebigkeit abdriften lassen könnte.

⁵²⁾ AA wohl *Hollaus*, JBI 8/2024, 498.

⁵³⁾ So bereits *Piska*, *Klimaklagen im Visier: Sollten Gerichte Klimapolitiker spielen?* Öko+ 3/2023, 14 (15).

⁵⁴⁾ Vgl für eine detaillierte Auseinandersetzung ua *Ennöckl/Handig/Polzer/Rathmayer/Vouk*, ÖJZ 2024, 624; *Fremuth*, EuZW 2024, 697; *Hofer*, *Klimaschutz als Grundrecht: EGMR erkennt positive Klimaschutzpflichten der Vertragsstaaten an*, RdU 4/2024, 136; *Hollaus*, JBI 8/2024, 485; *Piska/Winkler/Zehetner*, *ecolex* 2024, 449; *Weber*, ALJ 2024, 100.

shop.manz.at

Ein Onlineshop vom Fach.

MANZ
175 Jahre